

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 13 (1866)

Heft: 1

Buchbesprechung: Die frühere schweizerische Rechtslitteratur

Autor: Schnell, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die frühere schweizerische Rechtsliteratur.

(Von J. Schnell in Basel.)

Hat die Zeitschrift sich bemüht, die schweizerische Rechtsliteratur von 1851 an in nun zwei Uebersichten zusammen zu stellen, so liegt es ihr gewiß ebenso wohl ob, in das geheimnißvolle Dunkel ihrer Entstehung und ihres Wachsthums einen Blick zu wagen, und zu versuchen, wie eine Bearbeitung auch dieses Faches allmählig zu unternehmen sei und was uns dazu bisher noch gebreche. Wir dürfen dies um so eher thun, als wir uns dieser älteren Literatur wohl nicht zu schämen haben und sie für uns des Anregenden und des Fördernden Manches darbietet. Wir werden dabei vorwiegend der Zeitfolge nachgehen.

Gehören die Formeln des alten Rechts und ihre Sammlungen auch zur Rechtsliteratur? Wir nehmen es an und haben auch in unserer ersten Uebersicht deshalb die Alemanischen, die Herr von Wyß bekannt machte, erwähnt. Allerdings ist eine solche Zusammenstellung eine für die Wissenschaft werthvolle, an sich aber sehr untergeordnete geistige Thätigkeit. Dennoch ist es eine solche oder wenigstens der Beginn einer solchen, nicht in dem Maaß freilich, wie jene regulæ, die uns aus der Hand der ältesten römischen Juristen die Pandecten Justinians aufbehalten haben. Noch manche Formelsammlungen dieser Art aus späterer Zeit liegen wohl in den Bibliotheken verborgen, das Staatsarchiv von Genf enthält eine solche. Sie ist von der Hand und zum Gebrauch eines Notars, oder vielmehr seines Clericus abgefaßt und enthält am Schluß die Bemerkung: um den Inhalt habe sich der Schreiber weniger zu kümmern, das sei Sache der Advokaten.

Eine andere Sammlung aus dem 15. Jahrhundert besitzt der Verfasser, dieselbe enthält eine große Zahl theils gerichtlicher, theils notarialischer Actenstücke, welche mit Beibehaltung oder unter Weglassung der rechten Namen die Verurkundung von Rechtsgeschäften zu lehren bestimmt sind.

Den größten Lehrschatz dieser Art bieten bekanntlich die im 16. Jahrhundert aufkommenden Sammlungen der Berneder und Samr, aber an diese hängen sich doch auch zwei schweizerische und zwar baslerische Producte, deren eines schon früher Briegleb in seiner Geschichte des Executivprocesses, I, S. 222, erwähnt hat:

Rechorika und Formulare, Teutsch, dergleich nie gesehen ist, beinach all schreiberey betreffend, von vilerley Episteln, unnder und überschritten, allen Geistlichen und Weltlichen, und vilerley Supplicationes, Ein ganz gerichtlicher proceß, mit vor und nachgenden anhängen, früntlichen und unfrüntlichen schriften, anlaffen, verträgen, aussprüchen, tagsatzungen, geleitten, klagen, urteilen, verkündungen, gewälten, kundschaften, manrechten, vidimus, Appellationen, Commissionen, Notweillischen und Westfälischen schriften, ursehden, Testamenten, Gemechten, übergabungen, Widem, Pfründen, Stiftungen, Patrimonien, Presentationen, fauff, gült, und leibgeding, hinderlegungen, schadlos, manungen, quittanzen, schuld, Gesteur, heirats, und verzeihungen, vogteybrieffen, und vilerley anders hie nit gemeldet, laut nachuolgenden Registers, Daraus die jungen beinach alle schreiberey leichtlich lernen, und die erfarnen dieselben an groß sorg und arbeit wol underweisen mögen, durch Alexandrum Hugen, viljährißen Stattschreiber zu mindern Basel, auch zu Pforzheim in der Marggraueschaft Baden und zu Calw im Fürstenthumb Wirtemberg ic. Erste Ausgabe Tübingen 1528, spätere 1537, 1548, alle fol.

Das Andere findet sich angeführt von A. Heusler in seiner Entwicklungsgeschichte des Concursprocesses (D. Ztschr. VII [Abh.] S. 143 f.):

Thesaurus Notariorum das ist: Notariat und Formular Buch, unterscheiden in sechs Theil, Inhaltend Ein ausführlichen Bericht vom Ampt der Notare, sowohl in gemein, als sonderlich den Contracten, Testamenten und letzten Willen, wie auch Gerichtlichen Handlungen, und andern, welches solchen drei Hauptstücken anhängig ist. Auß den Keyß. Rechten und derselben fürtrefflichen Lehrern Schriften in verständlicher Frag und Antwort, auch richtiger Ordnung, Theorice und Practice beschrieben. Von neuem übersehen, verbessert, auch wie auß den zu Gyngang und End gesetzten Registern zu ersehen, mehr als zuvor einmal augirt, gemehrt und jez zum sechsten mahl in Truct

verfertigt. Durch Johann Rudolph Sattlern, weyland gewesenen Gerichtschreibern und des Raths der Stadt Basel. Gedruckt zu Basel. In Verlegung Ludwig Königs im Jahr MDCXXXVI.*)

Es ist derselbe Verfasser, der früher einen Versuch gemacht hatte mit einer „Teutschen Orthographen und Phrasenologen“, in welcher er die Kanzlei- und Curialsprache zu popularisieren und umgekehrt die Terminologie des Waidwerks aus ihrer Niedrigkeit zu erheben bemüht war. Anderer ähnlicher Versuche auf schweizerischem Boden sind uns wenige bekannt, es wäre denn, daß wir hier noch gedenken wollten des immer noch dienlichen: „Dictionnaire ou Explications des termes du Coutumier du Pays de Vaud,“ 1750 und in bedeutend vermehrter Gestalt 1756 aus der Hand Boyves hervorgegangen.**) Das 15. Jahrhundert, diese triebkräftige und reichschaffende Gewalt, hat für unsre Rechtsliteratur kaum dürftige Thesen zu Disputationen in der Juristenfakultät zu Basel hervorgebracht, an die sich dann vom 16. Jahrhundert an allmählig die zahlreichen Dissertationen angeschlossen, welche jetzt in ihren staubigen Bergungs-orten verschollen sind und die vielleicht nicht einmal vollständig die Universitätsbibliothek von Basel und die (Kuzische) vaterländische Sammlung auf der Lesegesellschaft ebenda besitzen. In diesen Arbeiten, bekanntlich oft sehr schülerhaften, befinden sich unter den vielen meist romanistischen Inhalts auch mehrere, die heimathliches Recht und dessen Institute zu berühren wagen, selbständig aber natürlich nie untersuchen, sondern immer nur an der Hand und unter Vergleichung der römischen, allbeherrschenden Mutter. Ganz in ähnlicher Weise verfahren die der Schulzeit mehr erwachsenen Professoren oder Consulanten in den zahlreichen Gutachten und Bedenken, welche nicht nur zu Basel, der Universitätsstadt, sondern auch reichlich in anderen

*) Das Datum der ersten Ausgabe können wir nicht angeben. Die älteste, die sich auf der Basler Universitätsbibliothek befindet, ist von 1610, der Verfasser nennt sich dort Johann Rudolph Sattler genannt Wissenburger, Gerichtschreiber der Stadt Basel, und bezeichnet diese Ausgabe von 1610 als „zum dritten Mal in truck gegeben“, was freilich auf einer Auflage von 1614 auch wieder steht. Eine fernere Auflage endlich ist noch 1619. Sämmtliche auf der Basler Bibliothek.

**) Von dem Verfasser dieser sehr guten Arbeit siehe weiter unten.

Städten der Schweiz sich vorfinden und z. B. auf der Stadtbibliothek von Bern eine Reihe von Folioebänden bilden. Dieselben, namentlich die spätern, gedruckten, sind oft von bedeutendem Umfang, verfahren aber meist ganz nach der deutschen Consilienmethode mit ihren Rationes dubitandi und decidendi, gewähren jedoch gar nicht selten Streiflichter in das unter dem gelehrten Schutt in Richtern oder selbst Rechtslehrern fortlebende einheimische Recht, und geben Zeichen der Anwendung zu selbständigem Erörtern.

Einen viel höheren Schwung nimmt ein Werk dieses 16. Jahrhunderts, das wir als die erste grundlegende Erscheinung unserer Rechtslitteratur begrüßen können, und das darum wohl verdiente, aus der Verborgenheit, die es noch umhüllt, endlich und glänzend hervorzutreten. Es ist die Arbeit von Pierre Quisard zu Nyon,*) die er zu Handen der Eroberer des Waadtlandes, der gnädigen Herren von Bern, über die Rechte und

*) Wir verdanken der Gefälligkeit von Herrn Staatschreiber von Stürler über Quisard folgende Mittheilung: „Man findet in der Zeit von 1540 bis 1570 allerdings diesen Namen mehrmals genannt, aber zur Stunde bin ich noch außer Stand entschieden zu erklären, ob er einer Person angehört oder zweien Personen, das Letztere stellt sich jedoch als das wahrscheinlichere dar. Zuerst nämlich stößt man auf einen Pierre Quisard le jeune de Massongier, der am 29. Januar 1541 zum Commissaire (Vereiniger der Grundgefälle und ihrer Bezirke) der Herrschaft und der Mandements Langin im Amte Thonon ernannt wurde. Anno 1547 aber heißt er bereits *jadis* chastellain et commissaire du dict lieu. Gleichzeitig lebte ein Urbain Quisard, Herr von Grans, der ihm nahe verwandt (vielleicht Bruder) gewesen zu sein scheint und im nämlichen Verwaltungszweig sich brauchen ließ; denn er war 1555 Commissaire der Herrschaft Thonon und erhielt eine Rüge wegen mangelhafter Führung seiner Bücher. Aus dem Jahr 1562 soll der von Pierre Quisard den Städten Bern und Freiburg zugeeignete Commentar zu den waadtländischen Freiheiten stammen.

Der Verfasser bemerkt theils in den Zueignungen, theils im Titel und Schlußworte, daß er von 1555 — 1562 an diesem *commentaire* gearbeitet habe, daß er noch jung sei, und daß er früher das Amt eines *Officier et chastellain* des Schultheiß Steiger zu Mont le grand verwaltet habe. In unsern Rathsbüchern dagegen keine Spur, daß das Werk wirklich übergeben und honoriert worden. Anno 1565 erhielt ein Pierre Quisard, Herr zu Gimel, von der Regierung einen Lobbrieff für die Hälfte der Herrschaft Genollier, welche der Schultheiß Hans Steiger vom Herrn von Bellegarde,

Gebräuche seiner Heimath im Jahr 1562 ihnen und in erster Linie dem ersten Landvogt, Hans Steiger, Herrn zu Rolle gewidmet hat. In sehr eingehender Weise stellt der, wie es scheint noch junge, aber gut beobachtende und darum erfahrungsreiche Verfasser zuerst das öffentliche Recht, das Strafrecht, den Rechtsgang und die Schuldeexecution, dann in einem zweiten Buche das Civilrecht in dem damaligen weiteren Sinne des Wortes, also mitumfassend die Rechtsverhältnisse der Freien und der Hörigen in ihrer reichen Abstufung und Gliederung, ebenso das Lehenrecht und natürlich dann auch Erbrecht und Obligationen dar. Die Behandlungsweise ist durch die vielen Einschnitte übersichtlich, wird nirgends langweilig, verräth überall eigene Anschauung und Betrachtung des Verhandelns und Lebens, wo nicht gar diese Ausübung selbst. Was aus der uns immer weniger geläufigen Lehrüberlieferung jener Zeit oder neuern Untersuchungen von diesem damaligen Rechte bekannt ist, gewinnt in dieser gleichzeitigen Arbeit eine Anschaulichkeit und Lebendigkeit, wie sie gewöhnlich nur das mündliche Wort und dieses nicht immer darbietet. Allerdings muß zur Benützung dieser Quelle der Leser einen ziemlichen Schatz von Kenntniß der ältern französischen Sprache und Schreibart, namentlich der Rechtssprache mitbringen, was ihm ja übrigens auch nicht fehlen darf, wenn er die Coutumiers dieses Gebietes studieren will.

Eine sehr gute und lesbare, wohl aber kaum die Originalhandschrift dieses Werkes besitzt die Bibliothek von Bern (Mss. Hist. Helv. VI, 140). Wir hoffen immer noch durch Herausgabe derselben diese unsre Zeitschrift zu ehren und zu zieren. —

Herrn zu Mont erkaufte und dem Pierre Quisard wieder verkauft hatte unter gleichzeitigem Verzicht auf die Wiederlösung.

Anno 1568 erscheint der nämliche Pierre Quisard, Herr zu Gimel, als Parteigänger und Aufwiegler für die Sache der Protestanten in den Niederlanden. Der wider ihn erlassene Steckbrief bezeichnet ihn als „ein kurze schiltechte junge Person mit einem französischen Värtli“ u. s. w.

Anno 1570 confiscierten Schultheiß und Rätthe wegen allerlei Malversationen im Verwaltungs- und Gerichtswesen, die sich Pierre Quisard zu Schulden kommen lassen, seinen Theil der Herrschaft Gimel, sprachen ihn jedoch unter dem Vorbehalte, daß er nie werde in dieses Sohnes Besitz kommen, seinem Vater, Urbain Quisard, Herrn von Grans zu.“

Den Werth, den dieses vorzügliche Werk hat, konnten die Nachkommen nicht besser anerkennen, als indem sie den größten Theil desselben zu Gesetzeskraft erhoben; denn wirklich ist dieser sogenannte Code Quisard das Recht des französisch redenden Theiles von Freiburg (ausgenommen wo besondere Statuten gelten) geworden und dadurch die Ansicht entstanden, als sei diese rein dogmatische Arbeit gleich anfänglich mit dieser Absicht entworfen worden.

Einen Nachfolger, der in Quisard's Fußstapfen getreten wäre, um über das Recht eines größeren Gebietes eine wissenschaftliche Erörterung eintreten zu lassen, brachte das 17. Jahrhundert nicht auf. Und im 18. waren es auch wieder vorzugsweise Angehörige der französisch redenden Gebiete, welche solche Arbeiten unternahmen.

Für Wallis ist de Torrenté zu nennen, für Waadt Olivier, Boyve, sowie de Porta und Seigneux, für Neuenburg kommt außer Boyve vorzüglich Osterwald in Betracht.

Jean Adrien Etienne de Torrenté geb. am 24. October 1726, und an einem Schlagflusse in seinem zweiundfünfzigsten Jahre (21. October 1778) gestorben, ist hier wegen seines Commentars zu den Landstatuten von Wallis von 1597 hervorzuheben. Mittheilungen über seinen Studiengang konnten wir so wenig als solche über seine Amtsthätigkeit erlangen, außer daß er als Großcastellan von Sitten genannt wird, eine Würde, die Viele seines hochangesehenen Geschlechtes vor und nach ihm bekleideten. Sein Denkmal ist seine Arbeit, eine eingehende, lateinisch abgefaßte und der Reihenfolge der Statuten folgende Erläuterung und Begründung derselben, allerdings, wie die spätern verdienstlichen Arbeiten von Präsident Crompt, vorzugsweise mit Verweisung auf das römische Recht, als wenn dieses und nicht das germanische das Quellenrecht wäre. Das Werk besteht nur handschriftlich und umfaßt einen mäßigen Folianten. Ohne Zweifel kann man es aber als die hauptsächlichste Anregung zu Crompt's Compendium ansehen, das allerdings in viel eleganterer Gestalt den dogmatischen Weg des Heineccius einschlägt.

Älter als de Torrenté, hat Gabriel Olivier sein heimatliches, das waadtländische Recht bearbeitet. Nach 25jähriger

Wirksamkeit als Sachwalter, wie er in seiner Vorrede zur *Explication du Coutumier du pays de Vaud* sagt, lag ihm daran, die gemachten Erfahrungen im Dienste seiner Landsleute zu verwerthen, in der Hoffnung, dadurch eine große Zahl von Prozessen an der Wurzel abzuschneiden, als deren Grund er die Rechtsunkenntniß ansah.

Olivier war schon am 29. Juli 1653 geboren und überlebte seine Arbeit, die im Jahre 1707 erschien, nur um acht Jahre, denn er starb als Castellan von La Sarraz, welche Stelle sein Vater schon bekleidet hatte, am 29. Juni 1715. Die Ueberlieferung, als sei ihm zur Belohnung für sein Werk das Bürgerrecht von Lausanne geschenkt worden, scheint unrichtig, da sich vorgemerkt findet,*) daß Olivier mit dreien seiner Söhne am 11. Mai 1693 dieses Bürgerrecht um 1300 Pfund erworben habe. Das Werk hat das Verdienst der ersten Anregung zu genauerer Erörterung des Landesrechtes, das ja auch in denjenigen Gebieten der Waadt subsidiäre Geltung hatte, die Statuten besaßen. Gegenüber den viel genaueren Arbeiten, die nachher zu erwähnen sind, bleibt es jedoch bedeutend im Rückstand, und es ist in der That sehr zu verwundern, wie, nach Boyve noch, im Jahr 1796 eine zweite Ausgabe Olivier's erscheinen konnte, gewissermaßen um die Hoffnung des Verfassers zu erfüllen, der 89 Jahre zuvor seine Arbeit sofort beim ersten Erscheinen als *première édition* auf dem Titel bezeichnet hatte.

Viel höher anzuschlagen sind J. F. Boyve's *Remarques sur les Loix et Statuts du Pays de Vaud*, Neuchâtel 1756. II 1776. Seit Quisard ist in der Schweiz Juristisches nichts Besseres als die gedruckten *Remarques* Boyve's geschrieben worden, und obwohl in dieser Arbeit überall der Verfasser zunächst sich auf Texteserläuterung beschränkt, so geschieht dies doch durchweg mit einem so gereiften und auf das Ganze gerichteten Blick, zugleich mit so vielem Geschmack und so reicher Kenntniß der Entwicklungsgeschichte des Landesrechtes, daß man es vollständig als ein einheitliches Werk betrachten kann. Von demselben Verfasser rührt auch eine bisher außerhalb der Waadt unbekannt

*) Mittheilungen von Herrn Bibliothekar Du Mont in Lausanne.

gebliebene Bearbeitung des *Plait général* von Lausanne, deren Druck von Bern aus nicht bewilligt worden sein soll, die aber in ebenso bescheidenem Anschluß an den Text, allerdings vielleicht weniger eingehend in das Particularrechtliche, denselben sehr umfassend erläutert. Wir nehmen keinen Anstand diesen Boyve'schen Schriften nicht nur vor de Torrenté den Vorrang einzuräumen, sondern auch vor dem Werke Oliviers.

Dieser Jacques François Boyve, Sohn des Abraham Boyve und Neffe des bekannten Annalisten Jonas gleichen Namens, war geboren am 5. August 1692 aus einer schon seit der Reformation in Neuenburg niedergelassenen in vielen ihrer Glieder wirksamen und daher sehr angesehenen Familie. Er bildete sich zum Notar, trat früh als Mitglied in den Großen Rath, übersiedelte dann aber nach Bern, wo er als Fürsprech bei der französischen, d. h. waadtländischen Abtheilung des Appellationshofes während dreißig Jahren arbeitete und sich die genaue Kenntniß des von ihm erläuterten waadtländischen Rechtes erworb. Die Bibliothek von Neuenburg bewahrt von ihm noch 17 Folioebände „*Factums*“, Gutachten über verschiedene Rechtsfragen neuenburgischer, schweizerischer, französischer und selbst deutscher Parteien, namentlich über Lehenrecht, in welchem er als Hauptautorität galt. Außer denselben sollen sich aber auch noch folgende zum Theil sehr umfassende Handschriften desselben Verfassers auf dieser Bibliothek vorfinden:

1. Premier livre et sept titres du 2ième livre des Instituts à l'usage du Pays de Vaud. 4^o.
2. Commentaire sur toutes les loix du Code du pays de Vaud. folio.
3. Les Instituts de l'Emp. Justinien, conferées avec les loix et les statuts du pays de Vaud et la Coutume de Neuchâtel. 1755. 3 vol. fol.
4. Dictionnaire de définitions et de remarques pour l'intelligence des loix, us et coutumes du pays de Vaud et de la Principauté de Neuchâtel et de Valangin. Neuch. 1733 (le titre seul imprimé).
5. Coutumier de Neuchâtel. 3 vol. fol.
6. Jurisprudence féodale. fol.

7. Répertoire des matières curieuses que je lis. 1719. fol.
8. Projet de système sur les us et coutumes écrites et non écrites de la Principauté de Neuchâtel et de Valangin. fol.

Das letzte dieser Werke hat er, im Jahr 1754 von Bern nach Neuenburg zurückgekehrt, für seinen Landesherrn ausgearbeitet und demselben (1755) gewidmet, wofür er als Zeichen der Anerkennung die Stelle als Maire von Bevaix erhielt, die er erst im Jahr 1770 niederlegte, ein Jahr vor seinem Tode.*) Nicht minder von Bedeutung für die Litteratur des öffentlichen Rechts der Schweiz ist die Schrift seines einzigen Sohnes Jerome Emmanuel: *Recherches sur l'indigénat helvétique de la souveraineté de Neuchâtel* 1778.

An die Seite Boyves tritt, ihm ebenbürtig als Jurist, vielleicht von weniger umfassendem Blick, aber über ihm stehend an politischer Bedeutung, Samuel Osterwald, geboren mit ihm im gleichen Jahre. Von ihm rührt das Werk *les loix us et coutumes de la souveraineté de Neuchâtel et Valangin* (1785). Dieses Werk hat das große Verdienst, das bis dahin außer den neuenburgischen Grenzen unbekannt gebliebene sehr merkwürdige alte Recht des Fürstenthums zuerst öffentlich darzustellen und zwar in so umfassender und klarer Weise, daß es beinahe, wie Quisard's *Coutumier*, an die Stelle der Gesetzgebung selbst trat. Denn während diese seit dritthalb Jahrhunderten allmählig aus lauter unter sich zusammenhanglosen Weisungen des Stadtraths von Neuenburg über die allerverschiedenartigsten, häufig auch ganz gleich lautend über dieselben Gegenstände erwachsen war und nach allen Richtungen die auffallendsten Lücken offen ließ, setzte sich Osterwald das Ziel, diese ungeordnete Masse unter leitende Gesichtspunkte zu ordnen, aus diesen zu erläutern und die Lücken zu ergänzen, so daß allerdings die Jurisprudenz der Gerichtshöfe an diesem Werk einen festeren Halt haben konnte, als an dem Wortlaut der *Points de Coutume*. Diese Schrift ordnet ihren Stoff nach dem Gang der Institutionen und giebt

*) Diese Nachrichten über Boyve sind theils Leu-Holzhalb, theils handschriftlichen Mittheilungen des Herrn Bibliothekar Godet in Neuenburg entnommen.

demnach hintereinander Personen-, Sachen-, Familien-, Erb- und Obligationenrecht, hierauf sehr einläßlich eine Darstellung des Prozesses und der Gerichtsorganisation. An diesem Werke hatte Osterwald seit langem gearbeitet; es erschien aber erst 16 Jahre nach seinem Tode (1769). — Er gehörte einer bis auf die neueste Zeit sehr angesehenen neuenburgischen Familie an. Sein Vater war der bekannte ausgezeichnete Theologe Johann Friedrich. Er selbst studierte in Genf Philosophie und in Basel das Recht. Immatriculiert ist er daselbst am 12. Juli 1710. Eine Dissertation de iudicibus et eorum officio (1714) erwarb ihm die Lizenz. In den Staatsrath (ohne Zweifel den weiteren Kreis desselben) trat er im Jahr 1727, erhielt dann die Mairie Valangin (1730) und später den Vorsitz im Staatsrath, in welcher Stelle er sich als ausgezeichnete Redner und gewiegter Staatsmann, zugleich als Mann ungeheuchelter Demuth erwiesen hat. Ein weiteres (handschriftliches) Werk von ihm: Description des corps et tribunaux de Neuchâtel et Valangin, erwähnt Leu-Holzhalb.

Neben diesen das ganze Civilrecht, den Prozeß und die Rechtsorganisation umfassenden größeren Werken hat die französische Schweiz in diesem (18.) Jahrhundert noch eine kleine Literatur über zwei einzelne Disciplinen aufzuweisen, mit theilweise ebenso ausgezeichneten Schriften.

Das eine dieser Fächer ist das Lehenrecht, das in Neuenburg, Freiburg, Waadt, Wallis und Genf und auch in einem großen Theil des Kantons Bern seit der savoyischen Herrschaft eine große Rolle spielte. Wer die reichen Archive von Freiburg und Wallis und das Lehenarchiv in Bern gesehen hat, der empfängt davon den Eindruck, daß hier noch Fundgruben liegen, welche Bearbeitern dieses Gebietes, unseres älteren Privatrechts und namentlich der Rechtsgeschichte noch manche bedeutende Beiträge liefern könnten. Aehnlich ohne Zweifel Graubünden. —

Der älteste Bearbeiter des Lehenrechts und zwar des neuenburgischen war der bekannte große Kanzler von Montmollin, nicht nur einer der ersten schweizerischen Historiker und großdenkender Staatsmann, sondern auch wohl einer der fleißigsten

Arbeiter unter den Gelehrten. Noch bewahrt seine Familie die Masse seiner hinterlassenen Denkschriften, die einen ganzen Schrank anfüllen. Unter diesen ist eine der vorzüglicheren diejenige über die Lehen von Neuenburg, Balangin, Baugmarcus und Gorgier, ein Ergebnis der Durchsicht unzähliger Lehenacten, das ein vollständiges und sehr eingehendes Abbild der localen Entwicklung dieses Faches in diesen Gegenden giebt. Weniger scharf und local ausgeführt, sondern mehr an die allgemeinen Grundsätze angelehnt hat diese Disciplin François Samuel Theodor de Porta für das Waadtland in einem handschriftlich bei Herrn Advocat Pellis in Lausanne befindlichen traité de la féodalité, den bereits Herr Prof. Secrétan in seinem essai sur la féodalité (Lausanne 1858) als seine Hauptquelle erwähnt, und die, wenn wir nicht sehr irren, wir auch auf der Bibliothek zu Lausanne gesehen haben.

Von diesem gleichen Verfasser rührt nun auch die Hauptschrift über den Prozeß her: Principes sur la formalité civile-judiciaire du pays de Vaud (Lausanne 1777), ein Ergebnis 35jähriger Erfahrungen, daher auch von ihrem Erscheinen an bis zum Erscheinen des waadtländischen Prozeßgesetzes vom Jahr 1825 hinwiederum Grundlage der Praxis. In dieser Schrift entwickelt Porta in der noch heute üblichen Materienfolge die einzelnen Lehren des Civilprozesses, einschließlich Schuldbetreibung, Concurs und einige Geschäfte der Gerichte, welche in deren administrative Sphäre fallen: das Güterverzeichnis, die Schenkungsgenehmigung, die Arrestverhandlungen, Klags- und Schadlospfund und Weibergutsversicherung. Die Auseinandersetzung giebt in kurzen Zügen die allgemeinen Grundsätze, dann Beispiele aus dem Leben zur Erläuterung und schließt gewöhnlich mit der Anführung, beiläufig auch Inhaltsentwicklung der bezüglichen obrigkeitlichen Mandate. —

Das Materielle des Civilrechts war Porta nicht minder Gegenstand der Erörterung. Die Bibliothek von Lausanne (T 1993) bewahrt seinen handschriftlichen Coutumier du pays de Vaud commenté. Porta stammte mütterlicherseits aus der bereits durch eines ihrer Glieder erwähnten Familie Olivier; sein Vater war Geistlicher zu Morens und Corsier gewesen, er

selbst geboren am 3. Dezember 1716. Große Antriebe und Tüchtigkeit halfen ihm die Schwierigkeiten überwinden, die ihm seine unglückliche Körpergestalt gebracht haben muß; zwei Arme ohne Ellenbogengelenk, also steif, bis an wenige erzwungene Bewegungen, zwei Hände mit je drei Fingern hinderten ihn nicht den Beruf eines Sachwalters zu betreiben und eine nicht unleserliche Handschrift zu führen. Durch seine Gattinn Françoise Fléchier verschwägte er sich (1743) mit der Familie des berühmten Bischofs gleichen Namens und wurde Gründer eines Hausstandes von sechs Söhnen und drei Töchtern. Wegen seines Freimuthes in Führung eines Prozesses gegen einen bernischen Statthalter wurde er am 24. Februar 1764 auf einige Zeit im Sachwalterberuf eingestellt und sogar verbannt. Er erscheint (später noch?) als Mitglied der Zweihundert und auch des engern Rathes der Sechzig der Stadt Lausanne und starb auch daselbst in großem Ansehen am 14. Oktober 1790.

Sein Bureau war bis in seine letzten Jahre die Schule tüchtiger Juristen, die, was sie in Tübingen, der Rechtsschule für die waadtländischen Rechtsstudierenden, gelernt hatten, bei ihm in das Leben einführen sollten. Wie geschickt er, der Ergraute, auch seine jugendlichen Arbeitsgehülfen noch zu regieren wußte, zeigt das Wort, mit dem er sie lächelnd überraschte, als sie nach Unruhe und Lärm bei seinem Eintritt in's Bureau sich auf die „Formalité“ warfen, als ob sie sorgfältig etwas darin nachläßen: *C'est bien pour la forme que vous lisez la Formalité.*

Zu diesen lustigen Schülern gehörte der im Jahr 1840 in seinem achtzigsten Jahre verstorbene Obergerichter Carrard.*) —

Von geringerer Bedeutung und darum auch Nachwirkung ist *Seigneur, Introduction à la pratique du barreau* (Lausanne 1774), drei Jahre vor Porta's Arbeit erschienen, von dem Gesichtspunkt eines Richters aus und weniger erschöpfend bearbeitet. Dem Civilprozeß gehört auch an die Arbeit *Boyves*:

*) Einiges von Obigem aus seinen Mittheilungen durch die Gefälligkeit des Herrn Prof. Secrétan; das Meiste aus sorgfältigen Nachforschungen des Herrn Bibliothekar Du Mont.

Examen d'un candidat pour la charge de justicier par demandes et réponses familières sur les matières de la pratique judiciaire de la principauté de Neuchâtel et Valangin (Neuchâtel 1757), für die neuenburgische Theorie und Praxis des Civilprozeßes bis auf den heutigen Tag die einzige gedruckte Anleitung, dem Aeußern nach vielleicht die bescheidenste Erscheinung in der juristischen Litteratur, dem Gehalt nach Erläuterung für den Entwicklungsgang namentlich der Schuldbeitreibung, wie wenige andere Darstellungen, so daß auch Calame in seiner neuesten Schrift über das neuenburgische Recht immer wieder auf diese Arbeit zurückkommt.

Eine kurze Erwähnung verdienen noch drei Schriften, welche das Criminalrecht und den Strafprozeß berühren. Die erstere rührt von demselben François Seigneur, den wir eben als Schriftsteller im Civilprozeß erwähnten, *système abrégé de jurisprudence criminelle, accommodé aux loix et à la constitution du pays* (Lausanne 1796), welche das waadtländische Recht beleuchtet; die zweite beschlägt den Strafprozeß von Genf, jedoch mit vergleichendem Ausblick auf die französische und savoyische Gesetzgebung, und hat den Alt Syndic Sartoris zum Verfasser: *Elémens de la procédure criminelle suivant les ordonnances de France, les constitutions de Savoie et les édits de Genève* (Amsterdam 1784), zwei Bände; die dritte könnte hier insofern weggelassen werden, als sie einen amtlichen Character trägt und daher in den Kreis unserer Uebersicht nicht fällt. Ihrem Umfang und ihrer Richtung nach ist sie aber vielmehr wissenschaftliche Erörterung und entwickelt Vorschläge zu Revision des bernischen Strafprozeßes: Gutachten M. hg. H. der Committirten über die Verbesserung der hiesigen Criminalprozeßform. Sie fällt in das letzte Jahr der alten Republik von Bern und der Verfasser derselben gehört der verdienten Tscharnerischen Familie an. — Als ein Zeichen der Zeit, aber nur als solches erheblich, ist der von dem alten Baslerschultheiß Wolleb angeregte Streit über die Anwendbarkeit der Folter im Strafprozeß, mittelst seiner Flugschrift: *Positionum ad rem criminalem philosophico-practicarum liber unus* (Berolini et Lipsiae 1777), Gegenschrift gegen J. R. von Waldkirch: gerechte Folterbank.

(Basel 1773). Mehrfach war in Basel von den Stadtconsulenten auf Erweichung der Strafpraxis hingewirkt worden, aber wiederholt unter ungnädiger Aufnahme dieser Bestrebungen bei dem Rath.*)

Auf die würdigste Weise schließt die Reihe dieser einsichtigen und fruchtbaren juristischen Schriftsteller der westlichen Schweiz im achtzehnten Jahrhundert François André Naville in seinem *Etat civil de Genève* (1790). In dieser Schrift prüft der Verfasser mit viel Einsicht und Sorgfalt eine Reihe von Bestimmungen der *Edits civils* von Genf, namentlich diejenigen über den Concurs. Obwohl diese alten Genfersatzungen nun keine Geltung mehr besitzen und auch viele wirthschaftliche Anschauungen jener Zeit jetzt verlassen worden sind, die in diesem Buche als leitende Gedanken die Prüfung der Rechtsinstitute beherrschen, so bleibt diese Arbeit immerhin jetzt noch sehr beachtenswerth und hat eigentlich keinen Nachfolger gefunden. Ja man kann sagen, daß sie die Keime vieler fruchtbringenden Gedanken enthält, die später Bellot in seinen Ausführungen zu seinem Civilprozeßgesetz entwickelt hat. Es ist auch das erste schweizerische Werk, in welchem die Rechtsstatistik ihre Rolle zu spielen anfängt. Diese Schrift ist das Ergebniß von Beobachtungen, die der Verfasser in einer längeren Amtsthätigkeit und ohne Zweifel angeregt durch Montesquieu auf Reisen im Ausland machte.**)

F. A. Naville war am 25. April 1752 zu Genf aus einer der angesehenen regierenden Familien geboren. Sein Oheim

*) Vergl. Note zu Nr. 396 in *Rechtsquellen von Basel*. I, p. 597.

**) In der Einleitung zu diesem Werke entwickelt Naville mit großer Angelegenheit den Satz: daß die Rechtswissenschaft und namentlich die Rechtsgesetzgebung keinen sichern Schritt vorwärts machen werde, bevor sie, dem Gang der Naturwissenschaften folgend, die Thatsachen zu studieren und von ihnen auszugehen beginne. Um so beachtenswerther und bedeutender ist die Mittheilung des Biographen (pag. 29):

„En un mot, il étudiait sans cesse et les divers systèmes de législation, et les loix en particulier sous le rapport des biens ou des maux dont elles pouvaient devenir le principe. Entre les divers systèmes de législation, celui de Moïse fixa particulièrement son attention; le Jubilé des Juifs devint pour lui un texte de méditation; il admirait cette loi et voulait en faire le principe d'un système de

war der Syndic Désarts. Seine Studien machte er in seiner Vaterstadt. Er wurde dann am 17. Februar 1775 in den Stand der Fürsprecher aufgenommen. Lebhaftige Einbildungskraft, umfassende Kenntnisse, große Energie zeichneten ihn aus. Auf Reisen in Italien (1779—1780) bildete er sich sorgfältiger aus und trat dann (1782) in den Rath der Zweihundert und noch im gleichen Jahr (2. Dezember) in die angesehene Stelle des Procureur général, die er sechs Jahre hindurch versah. Die vier folgenden Jahre seines Lebens brachte er als Mitglied des Staatsraths in reicher Arbeit zu, bis ihn der Einbruch der französischen Revolution und die Unterwerfung Genfs unter die neue Republik aus aller öffentlichen Wirksamkeit hinausdrängte. Die Summe seiner Beobachtungen und Erfahrungen legte der gedankenreiche, aber durch die Schrecken der Zeit tieferschütterte Mann in Mémoires nieder.*) Im Jahr nach derselben Vollendung, nämlich am 2. August 1794, wurde Naville von den Schreckensmännern jenes Augenblicks hingerichtet.

Höchst merkwürdig, und für die deutsche Schweiz, namentlich für die Universitätsstadt Basel, nicht minder beschämend, bleibt es, daß während die französisch redenden Gebiete der Schweiz in so hervorragender Weise und soweit es damals irgendwie erwartet werden konnte, in Bearbeitung der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung auftreten, in deutscher Zunge diese Litteratur der Kantonalrechte nur höchst kärglich und kümmerlich vertreten ist. Wir denken dabei an Büchlein, wie den lehrreichen Entwurf der Stadt Basel Gerichtsordnung von Stupanus (1743), das auch in das Institutionenkleid eingezwängt, den Inhalt und Nichtinhalt des Basler Stadtrechtes in der

loix agraires, qu'il composait lentement et en silence, pour l'achever et le publier dans l'âge où une longue expérience lui aurait donné les lumières et les poids nécessaires pour une telle entreprise.“

*) Dieselben wollte Herr de Begobre im Jahr 1803 erscheinen lassen und hatte sie bereits durch Herausgabe einer seither sehr selten gewordenen Schrift: Discours pour servir d'introduction à un ouvrage posthume de François André Naville eingeleitet, als deren Veröffentlichung auf den Wunsch der Angehörigen wieder unterblieb. (Mittheilungen von Herrn Prof. Le Fort aus Genf.)

puristischen Rechtssprache der Epoche zusammenstellt, oder Franz Theophil Freuler's Deutschen Rechtslehrer (1751 f.), der in ähnlicher, womöglich noch geschmackloserer, jedenfalls viel weiterschweifigerer Gestalt, die „Kaiserlichen Päpstlichen und Gemeinen Rechte“ auf den Baslerischen Horizont convergieren läßt, endlich das handschriftliche Compendium des Schultheißens Bauhin, welches sogar in alphabetischer Gestalt die ältere Gerichtsordnung von Basel zusammenfaßt. Reichhaltiger als Stupanus und Freuler, auch historisch nicht immer unbedeutend, ist Landvogt Samuel Mutach's „Substanzieller Unterricht von Gerichts- und Rechtsachen, worinnen der Stadt Bern fürnehmste Justiz-Gesetz und Ordnungen eingebracht werden, auch worüber eine Materi die Bernischen Gesatz keine Meldung thun, kürglich beigefügt wird, was die allgemeinen Rechten darüber versehen“ (1709), — eine Arbeit, die übrigens nicht unmittelbar auf der Berner Gerichtsordnung und den ergänzenden Mandaten ruht, sondern auf jenen handschriftlichen Commentarien zu dieser Gerichtsatzung, deren so manche in den Bibliotheken von Bern sich vorfinden, Arbeiten, die unter Zerlegung des Textes in alphabetisch geordnete Rubriken die spätere Gesetzgebung an das Stadtrecht anknüpfen, natürlich je nach dem Bearbeiter mit allerlei gelehrtem Kram, aber auch zuweilen mit Bezugnahme auf vorgekommene Einzelfälle aus der Gerichtspraxis, durch deren Erwähnung manche Augenblicksgesetze, wie deren die Schweiz so manche bietet, erklärt oder erläutert werden.

Wir schließen unsere Darstellung mit der Anführung von vier Werken, die für die schweizerische Rechtslitteratur eine höhere Bedeutung in Anspruch nehmen, als alle bisher angeführten, indem sie die Reime und Anregungen zu einer neuen Epoche für die Entwicklung der Wissenschaft des schweizerischen Rechts als einer Gesamtheit enthalten und entfalten.

Das erste und älteste derselben rührt von dem Zürcher J. J. Leu *) her: Eidgenössisches Stadt- und Landrecht, darin der dreizehn und zugewandten Löblichen Städt' und Orten der

*) Ueber dessen Leben und Verdienste vergl. Fr. Ott in den Zürcher Neujahrsstücken des Waisenhauses Nr. 84 (1862).

Eidgenossenschaft Stadt und Land Geseze vorgestellt und mit Anmerkungen erläutert werden. Zürich 1727—1746. 4 Theile in 4^o, ein Werk, das damals bei allen ungemeinen Schwierigkeiten seiner Abfassung leichter zu schreiben war, als es heute zu lesen wäre. Die „Vorstellung der schweizerischen Rechte“ besteht in zerbrockelter Aufnahme der damals meist noch völlig unbekannten, weil geheim gehaltenen Stadtrechte, Landbücher und sonstiger Statuten aus der ganzen Schweiz, sowohl der lateinischen Walliser, als auch mancher französischer und vieler deutscher, zerschnitten, weil die „Erläuterungen“ den eigentlichen Kitt bilden, in dem diese Stellen lagenweise zu Hause liegen, Alles einem großen Nagelfluhconglomerat gleich; dieser Grundtext, in welchem die Schweizertexte ruhen, ist auch wieder das damalige gemeine Recht. Und doch ist diese Arbeit, so schwerfällig sie auch auftritt, einmal schon als Quellsammlung von Bedeutung, die, so zerflüftet sie erscheint, doch in einer bis dahin und lange nachher noch unerreichten Vollständigkeit die schweizerischen Rechte zusammenstellt. —

Das zweite Werk, welches einen neuen Ansat in die Entwicklung der schweizerischen Rechte bringt, ist Gottlieb Walther's Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechts (1765), nicht weil darin zuerst die Handveste von Bern im Urtext abgedruckt ist — Urkunden und Quellen des schweizerischen Rechtes waren schon lange zuvor manche veröffentlicht worden —, sondern weil darin der Fortgang eines Stadtrechts als Gegenstand einer Erörterung zum ersten Male zu betrachten versucht wird. Noch weiter geht derselbe Verfasser in seinem „Versuch“ einer Einleitung in die Geschichten des bernerischen Stadtrechts (1794), dem man freilich den geistvollen Vorgang von Möser's Osnabrückischer Geschichte (1780) und die Antriebe in Müllers helvetischen Geschichten (seit gleichem Jahr) wenig anmerkt.

Die Ehre aber der ersten übersichtlichen Darstellung der schweizerischen Gesetzgebungen gebührt einem Deutschen, dessen Name auch unsre Gegenwart ohne Hochachtung nie nennen darf, Johann Karl Heinrich Dreyer, der in seinem mit ächt wissenschaftlicher Bescheidenheit auftretenden „Versuch eines Versuchs

zur Kenntniß der Gesetzbücher Helvetiens", in Lübeck (1783) das that, was in Zürich Leu vorbereitet, aber nach ihm Niemand in der Schweiz gewagt hatte, aus den verschiedenartigen Hülfquellen historischen und juristischen Gehalts zusammenzustellen, was in der Schweiz als Rechtsquelle Geltung habe oder hatte.

Für uns allerdings von noch größerer Bedeutung ist der eilfte Abschnitt von Gottlieb Emmanuel von Haller's unerreichter Bibliothek der Schweizer-Geschichte, welche sowohl alle ihm bekannt gewordenen Rechtsquellen als wissenschaftlichen Arbeiten über schweizerisches Recht, von beiden die gedruckten wie die handschriftlichen nach der Reihe der Orte in großer Vollständigkeit vorführt und jetzt noch für mehrere Kantone als die einzige Hülfquelle gelten kann. Von Wallis z. B. stellt Haller Statuten zusammen, die bis heute den kenntnißreichsten Geschichtsforschern und Juristen des Landes nach Existenz und Fundort völlig unbekannt geblieben sind. Und von Graubünden führt er aus den allerentlegensten Winkeln dieses Landes die Statuten so vollständig auf, daß unter der von Planta in seiner Einleitung zum graubündnerischen Privatrecht gelieferten Uebersicht nur drei erscheinen, die Haller nicht nannte, in Haller aber zwei, die Planta nicht erwähnt. Während so die deutsche Schweiz für die Geschichte des Rechts unsres Landes und für dessen erste Zusammenfassung und Uebersicht Bahn gebrochen und die Musterarbeiten auch in diesem Jahrhundert geliefert hat, bleibt für die dogmatische Behandlung des Rechts wenigstens bis in dieses Jahrhundert die französische die Meisterin und man kann auch wohl sagen, daß selbst in der Gegenwart Calame's Arbeit über das bis 1856 geltende Neuenburgerrecht die deutsche Schweiz keinen Nebenbuhler an die Seite zu stellen hat.

Es wäre nun an der Zeit, daß diese beiden Theile unsres Landes eine Weile lang die Rollen wechselten und sich in dieser neuen Weise ergänzten.

Es wird aber auch an der Zeit sein, die Verdienste so vieler Verborgenen und Bescheidenen unter unseren Vorfahren um das Recht unsres Landes einmal an das Licht zu ziehen und durch Darstellung ihres Lebens und ihrer Entwicklung, ihrer Arbeiten und ihrer Erfolge die Uebersicht der Rechtsquellen

und der Litteraturgeschichte zu beleben und zu erklären. Denn was ist ohne solche Einsicht in die lebendigen Triebfedern einer Rechtsgeschichte und ohne Kenntniß der Rechtsschulen eines Landes für die Geschichte des Landesrechtes selbst zu gewinnen. Die Schweiz hat von jeher nicht nur in Genf und Basel solche Rechtsschulen gehabt, sondern ebensowohl in Zürich, Bern und Lausanne, ja nicht weniger in Freiburg und Sitten. Und wie im vorigen Jahrhundert Basel für Neuenburg, so ist damals Bern und in diesem Jahrhundert Tübingen für das Waadtland die Erkenntnißquelle der Jurisprudenz geworden.

Unsere Litteraturübersichten aus den letzten Jahrzehnten sind ohne eine solche Einleitung werthlos.
